

Richtlinie "Deutschlandstipendium" der Fachhochschule Kiel zur Umsetzung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG)

Vom 26. Juni 2025

Die Fachhochschule Kiel erlässt nach Beschlussfassung durch den Senat am 26. Juni 2025 und das Präsidium am 18.06.2025 folgende Richtlinie:

§ 1 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Fachhochschule Kiel vergibt für die Dauer von jeweils einem Jahr Deutschlandstipendien. Die Höhe des Stipendiums beträgt 300 Euro pro Monat.
- (2) Die Anzahl der Stipendien, die die Hochschule vergibt, richtet sich nach der Summe der eingeworbenen privaten Mittel und nach dem StipG.
- (3) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (4) Eine Förderung für Personen, die die Regelstudienzeit überschritten haben, ist in Ausnahmefällen möglich, wenn die Überschreit ung begründet wird.
- (5) Es ist beabsichtigt, Studierende aller Fachbereiche von den ausgeschriebenen Stipendien profitieren zu lassen.

§ 2 Bewerbungsvoraussetzungen

- (1) Für das Stipendium bewerben können sich
 - a. an der Fachhochschule Kiel Immatrikulierte.
 - b. Bewerberinnen und Bewerber, die über die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen verfügen, vor der Aufnahme des Studiums an der Fachhochschule Kiel stehen und dies durch Angabe der Bewerbungsnummer (in der Bestätigungsmail über die Bewerbung um einen Studienplatz) nachweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen ferner folgende Voraussetzungen mitbringen:
 - a. Soweit die Personen vor der Aufnahme des Studiums an der FH Kiel stehen oder sie noch kein Semester an der FH Kiel absolviert haben, eine Note in der Hochschulzugangsberechtigung von besser als 2,0.
 - b. Alle anderen Studierenden müssen mindestens die Hälfte der ECTS je absolviertes Semester erbracht haben, die in dem jeweiligen Curriculum des Studiengangs vorgesehen sind.

Ferner gilt:

 Bei Bachelorstudierenden sind die im Studium erbrachten Noten maßgeblich.
Bewerben können sich Studierende, die zu den besten 20 % des jeweiligen Studiengangs gehören. ii. Bei Personen, die sich für ein Stipendium in einem Masterstudiengang bewerben, ist die Note des für den Master qualifizierenden Abschlusses gem. § 49 Abs. 4 HSG maßgeblich. Die Studierenden müssen zudem nachweisen, dass sie zu den besten 20 % der jeweiligen Kohorte zählen.

§ 3 Antragstellung und Vergabekriterien

- (1) Ein Stipendium wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der FH Kiel unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen.
- (2) Die Stipendien werden primär nach Begabung und Leistung vergeben. Für die Vergabe werden Ranglisten nach Punktwerten erstellt. Der Punktwert entspricht der Note und kann ggf. gemäß Unterabsatz b) angepasst werden:
 - a) Für Personen, die vor der Aufnahme eines Studiums stehen oder die noch kein vollständiges Semester an der FH Kiel absolviert haben, ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich, bei allen anderen Personen ist die Durchschnittsnote der Studienleistungen maßgeblich.
 - b) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, ihren Punktwert zu verbessern. Hierfür ist das Vorliegen folgender Voraussetzungen glaubhaft zu machen:
 - i. Besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise aus den letzten zwei Jahren, eine vorangegangene Berufstätigkeit, Praktika oder Freiwilligendienste von einer Dauer von mindestens sechs Monaten (Glaubhaftmachung insbesondere durch Zeugnisse oder Urkunde)
 - ii. Aktuelles und mindestens seit einem Jahr bestehendes außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, regelmäßiges gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen, (Glaubhaftmachung durch schriftliche Bestätigung der Organisation)
 - iii. Besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, länger als ein Jahr andauernde und aktuell bestehende Mitarbeit im familiären Betrieb oder studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft, insbesondere Studierende erster Generation, oder ein Migrationshintergrund. (Glaubhaftmachung in geeigneter Form)

Für die Erfüllung der in i.-iii. genannten Kriterien können jeweils 0,1 Punkte, damit insgesamt maximal 0,3 Punkte, abgezogen werden.

Anhand der Auswahlkriterien und unter Berücksichtigung der angemessenen Verteilung der Stipendien auf die Fachbereiche wird eine Vergabeliste erstellt. Gegebenenfalls im Verlauf des Förderzeitraums freiwerdende Stipendien (z.B. durch Urlaubssemester,

Beendigung oder Abbruch des Studiums) werden an die in der Vergabeliste folgende Person vergeben.

§ 4 Stipendienvergabeausschuss

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet die Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses an der FH Kiel.

§ 5 Mitwirkungspflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen, insbesondere um Doppelförderungen zu vermeiden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für die Vergabe der Deutschlandstipendien ab dem Jahr 2025.

Kiel, den 26. Juni 2025

Prof. Dr. Björn Christensen Präsident der Fachhochschule Kiel